



FACHBEREICH **Bezüge zentral**

THEMATIK **Sozialversicherung; Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI bei Antrag auf Altersrente**

Nach § 194 Abs. 1 SGB VI sind die Arbeitgeber vom 1. Januar 2008 an verpflichtet, auf Verlangen des Rentenantragstellers eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstellen.

Mit der Neuregelung des § 194 SGB VI werden die Arbeitgeber von der bisherigen Pflicht entbunden, im laufenden Rentenantragsverfahren noch nicht gezahlte beitragspflichtige Einnahmen dem Rentenversicherungsträger im Voraus zu bescheinigen. In der "Gesonderten Meldung" sind nur noch die beitragspflichtigen Einnahmen für bereits abgerechnete Zeiträume anzugeben.

Für die "Gesonderte Meldung" wurde der Meldegrund 57 eingeführt.

Umsetzung in KIDICAP

Es ist beabsichtigt, den neuen Meldegrund 57 in das maschinelle Meldewesen von KIDICAP aufzunehmen. Die programmtechnische Umsetzung ist für Ende des Jahres 2008 mit der Auslieferung der KIDICAP Version 8.2.1 geplant.

Bis dahin können über KIDICAP keine maschinellen Meldungen mit dem Meldegrund 57 erzeugt werden.

Übergangsregelung

Für den Fall, dass noch keine maschinellen Meldungen erstellt werden können, gibt es für eine Übergangszeit die Möglichkeit, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt auf der Rückseite des Meldeformulars (R250) des Rentenversicherungsträgers manuell zu bescheinigen.

Die Entgeltbescheinigung ist bei herkömmlicher Bearbeitung von den bezügeabrechnenden Stellen auf Verlangen des Arbeitgebers vorzunehmen.

Zusatzhinweis

Eine Abgabe der "Gesonderten Meldung" über SV.Net ist nicht sinnvoll, da bei dieser Vorgehensweise alle nachfolgenden maschinellen Meldungen aus KIDICAP ebenfalls über SV.Net zu korrigieren wären.

Einzelheiten zu den "Gesonderten Meldungen" nach § 194 Abs. 1 SGB VI sind den nachfolgenden Verlautbarungen der Spitzenverbände der Krankenkassen zu entnehmen:

- Gemeinsames Rundschreiben vom 28. Dezember 2007 "Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zum 1.1.2008",

- Gemeinsames Rundschreiben vom 6. November 2007 "Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung",
- Besprechungsergebnis vom 05./06. November 2007 Punkt 8 und
- Besprechungsergebnis vom 07./08. August 2007 Punkt 1.

Die Rundschreiben und Besprechungsergebnisse sind z. B. unter www.aok-business.de → Service → Rundschreiben → Rundschreiben 2007 bzw. Service → Besprechungsergebnisse → Besprechungsergebnisse 2007 veröffentlicht.